



Universität Hamburg

Nr. 13 vom 1. November 2007

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Die Präsidentin der Universität Hamburg
Referat Rechtsangelegenheiten in Studium und Lehre

Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Erziehungs- wissenschaft, Psychologie und Bewegungswissen- schaft

Vom 12. April 2006

Das Präsidium der Universität hat am 8. Juni 2006 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 491) (HmbHG), die von dem Fakultätsrat der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft am 12. April 2006 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG beschlossenen nachstehenden besonderen Zugangsvoraussetzungen nach § 37 Absatz 2 HmbHG genehmigt.

I. Besondere Zugangsvoraussetzungen

1. Sport

Für das Studium des Unterrichtsfachs Sport im Rahmen der Lehramtsstudiengänge Grund- und Mittelstufe (GRUMI), Sonderschulen (SOND), Oberstufe Allgemeinbildende Schulen (LOAS) und Oberstufe Berufliche Schulen (LOBS) der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft besteht folgende Zugangsvoraussetzung: Nachweis der besonderen Bewegungsfähigkeit (Eignungsfeststellung) durch das Ablegen einer sportpraktischen Prüfung. Sie dient der Feststellung einer sportmotorischen Leistungsfähigkeit, die zur Teilnahme an diesem Studium erforderlich ist.

Von der Eignungsprüfung werden befreit:

- a) Bewerber bzw. Bewerberinnen, die an einer anderen Universität eine in ihren Anforderungen gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt haben,
- b) Studienortwechsler bzw. Studienwechslerinnen mit bestandener Zwischenprüfung im Unterrichtsfach Sport,
- c) Studierende in vom Fachbereich anerkannten Austauschprogrammen.

1.1. Zulassung zur Eignungsprüfung

1.1.1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Eignungsprüfung sind

- a) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung oder der Vorlage des Halbjahreszeugnisses, aus dem die Zulassung zur Abiturprüfung hervorgeht,
- b) eine ärztliche Bescheinigung, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin sporttauglich ist und er bzw. sie sich den Anforderungen der Eignungsprüfung unterziehen kann,
- c) der Nachweis der Ausbildung in Erster Hilfe,
- d) der Nachweis des Deutschen Rettungs-Schwimmabzeichens der DLRG (Silber),
- e) der Nachweis des Deutschen Sportabzeichens für Erwachsene in Bronze und
- f) ein mit Namen, Vornamen und Geburtsdatum beschriftetes Passfoto.

Die Nachweise zu c)–f) dürfen nicht länger als ein Jahr zurückliegen, der Nachweis zu b) darf nicht länger zurückliegen als 3 Monate.

1.1.2. Die Eignungsprüfung wird in der Regel zweimal pro Jahr jeweils Ende März und Ende Oktober angeboten. Der genaue Termin, der Anmeldezeitraum sowie Ausrüstung u. ä. wird vom Feststellungsausschuss jeweils in geeigneter Weise (Internet/Aushang) rechtzeitig vorher bekannt gegeben.

1.1.3. Eine Anmeldung zur Teilnahme an der Eignungsprüfung ist schriftlich unter Beifügung beglaubigter Nachweise gemäß 1.1.1. an das Sekretariat des FB Bewegungswissenschaften zu richten.

- Anmeldezeitraum für den März-Termin: 1.-28. Februar

- Anmeldezeitraum für den Oktober-Termin: 1.-30. September

1.2. Art und Umfang der Eignungsprüfung

Die praktische Eignungsprüfung besteht aus vier Teilprüfungen:

- Demonstration der Ballspiel-, Zuspiel- und Mitspielfähigkeit,
- Demonstration der Bewegungsfähigkeit an Geräten,
- Demonstration der Ausdrucks- und Darstellungsfähigkeit im Tanz,
- Demonstration der Gleichgewichtsfähigkeit im Rollen und Gleiten.

1.2.1. Demonstration der Ballspiel-, Zuspiel- und Mitspielfähigkeit

Ballspielen bedeutet und erschließt situatives Sich-Bewegen in Raum und Zeit, in Abstimmung mit Spielpartnern (Mitspieler, „Gegen“-Spieler) und in Harmonie mit dem Spielgerät (Ball bzw. Schläger). Es ist repräsentiert in einer Vielzahl von sportlichen und/oder geschicklichkeitsorientierten Ballspielformen. Elementare Ballspiel-, Zuspiel- und Mitspiel-Erfahrungen im Fußball oder Basketball, im Badminton sowie im Jonglieren sind exemplarische und notwendige Voraussetzungen für das erfolgreiche Studium des Lernfeldes „Spielen in sportlichen Zusammenhängen – Zielschussspiele-Rückschlagspiele“. Diese Voraussetzungen werden überprüft in Form der Aufgabenstellungen 1.2.1.1.-1.2.1.3.

1.2.1.1. Aufgabe: Jonglage mit 3 Tennisbällen

Bewertung:

Die drei Tennisbälle werden in mindestens 4 mehr als 5 Sekunden dauernden Phasen jonglierend in der Luft gehalten. = 1 Punkt

Die drei Tennisbälle werden in mindestens 3 mehr als 10 Sekunden dauernden Phasen jonglierend in der Luft gehalten. = 2 Punkte

Maximale Punktzahl = 2 Punkte

1.2.1.2. Aufgabe: Fußball- oder basketballspezifische Ballspiel-, Zuspiel- und Mitspielfähigkeit demonstrieren

a) Komplexe Bewertung der Ballspiel-, Zuspiel- und Mitspielfähigkeit:

In einem Spiel

- Basketball 3:3 unter einem Korb nach internationalen Streetballregeln oder
- Fußball 5:5 auf einem Kleinfeld 25 x 45 m nach internationalen Fußballregeln

den spiel- und situationsgerechten Einsatz von Ballspieltechniken in Abwehr und Angriff demonstrieren können. = 2 Punkte

b) Reduzierte Bewertung Ballspiel- und Zuspielfähigkeit:

Durch eine 10-Slalom-Stangen-Reihe einen Fußball mit dem Fuß oder einen Basketball mit der Hand regelgerecht dribbeln können, sowie über eine Distanz von 9 m (Fußball) bzw. 7 m (Basketball) in einem Korridor von maximal 3 m Breite zügig und regelmäßig (nicht mehr als ein Fehlversuch pro 5 Pässen) passen und stoppen bzw. werfen (beidhändiger Druckwurf) und fangen können. = 1 Punkt

Wer die komplexe Bewertung im Anwendungskontext des Spiels unter a) nicht besteht, erhält die Möglichkeit, sich einer reduzierten Bewertung im vereinfachten Anwendungskontext des Zuspielens zu unterziehen (= noch 1 Punkt erreichbar).

Maximale Punktzahl = 2 Punkte

1.2.1.3. Aufgabe: Badmintonspezifische Ballspiel-, Zuspiel- und Mitspielfähigkeit demonstrieren

a) Komplexe Bewertung der Ballspiel-, Zuspiel- und Mitspielfähigkeit:

In einem Einzelspiel (internationale Regeln) gegen einen vergleichbar spielstarken Partner den spiel- und situationsgerechten Einsatz von Schlagtechniken im Rückhand-, Vorhand- und Überkopfbereich demonstrieren können (Spieldauer mindestens 5, maximal 10 Minuten). = 2 Punkte

b) Reduzierte Bewertung Ballspiel- und Zuspielfähigkeit:

In kooperativen Ballwechseln mittels mindestens Vorhand-Überkopfschlägen, Rückhand-Seithand- und Unterhand-Schlägen sowie Vorhand-Seithand- und Unterhandschlägen den Badmintonball über das gesamte Einzelfeld im Spiel halten können. = 1 Punkt

Wer die komplexe Bewertung im Anwendungskontext des Spiels nicht besteht, erhält die Möglichkeit, sich einer reduzierten Bewertung im vereinfachten Anwendungskontext des Zuspielens zu unterziehen (= 1 Punkt erreichbar).

Maximale Punktzahl = 2 Punkte

Bestehen der Teilprüfung:

Bestanden hat, wer aus den drei Teilaufgaben 1.2.1.1.-1.2.1.3. mindestens 5 Punkte erreicht hat.

1.2.2. Demonstration der Bewegungsfähigkeit an Geräten

Schaukeln und Schwingen, Springen und Balancieren bilden die grundlegenden Bewegungsbereiche des Sich-Bewegens an Geräten. Ihre Erfahrung auf einem für das erfolgreiche Studium anzusetzenden Eingangsniveau setzt eine spezifische Verschränkung von koordinativen, konditionellen und perzeptiven Fähigkeiten voraus, die Gegenstand dieser Teilprüfung sind.

1.2.2.1. Schaukeln und Schwingen

1.2.2.1.1. Schaukeln

Aufgabe:

Trapez, brusthoch: Ergreifen des ausgehenden Trapezes (Stand auf einem 3 tlg. Turnkasten); Aufschwung vorlings rückwärts zum Stütz; Rück- und Vorschaukeln im Stütz; Schwunghaftes Abrollen vorlings vorwärts am Ende des Vorschwungs zum freien Stand auf einer Landungsmatte.

Bewertung:

Aufschwung in den Stütz

= 1 Punkt

Stabiles Schaukeln im Stütz = 1 Punkt
Schwungvolles Abrollen in den freien Stand = 1 Punkt

Höchstpunktzahl = 3 Punkte

1.2.2.1.2. Schwingen

Aufgabe:

Stillhängende Ringe:

Sprung in den Langhang; Vor- und Rückwärtsschwingen der Beine mit sichtbarer Bewegungsübertragung auf den Rumpf; Überdrehen rückwärts gehockt mit Lösen der Hände zum Stand auf einer Landungsmatte unter den Ringen.

Bewertung:

Vor- und Rückwärtsschwingen mit Bewegungsübertragung = 1 Punkt

Überdrehen mit Lösen der Hände bis 270 Grad = 1 Punkt

Überdrehen mit Lösen der Hände bis 180 Grad = 2 Punkte

Höchstpunktzahl = 3 Punkte

1.2.2.2. Springen

1.2.2.2.1. Freies zyklisches Springen ohne Vorwärtsrotation

Aufgabe:

3 Minitrampoline in Reihe gestellt, Abstand kleiner oder gleich der Körperlänge des Springenden, je ein kleiner Turnkasten zwischen Trampolin 1 und 2, sowie Trampolin 2 und 3; Anlauf; Sprung von Trampolin zu Trampolin ohne Berührung der Kästen und ohne Halt/oder Zwischensprünge mit abschließender Landung im Stand auf einer Landungsmatte.

Bewertung:

Landung in Trampolin 2 = 1 Punkt

Landung in Trampolin 3 = 2 Punkte

Landung im Stand auf der Matte = 3 Punkte

Höchstpunktzahl = 3 Punkte

1.2.2.2.2. Azyklisches, gerätegebundenes Stützspringen mit Vorwärtsrotation

Aufgabe:

Minitrampolin, Kasten kleiner/gleich der Hüfthöhe; Anlauf; Springen aus dem Trampolin mit Handstützüberschlag vorlings vorwärts über den Kasten zum Stand auf einer Landungsmatte.

Bewertung:

Überschlag mit gestreckter Hüfte = 1 Punkt

Überschlag mit gestreckter Hüfte und gestreckten Armen = 2 Punkte

Landung in sicherem Stand bzw. kontrolliertem Auslaufen = 1 Punkt

Höchstpunktzahl = 3 Punkte

1.2.2.3. Balancieren

Aufgabe:

Auf ein Rola-Rola-Brett über einem querliegenden Zylinder aufsteigen und über einen messbaren Zeitraum im dynamischen Gleichgewicht bleiben, so dass das Brett den Boden nicht berührt.

Bewertung:

5 Sekunden Gleichgewicht halten	= 1 Punkt
10 Sekunden Gleichgewicht halten	= 2 Punkte
15 Sekunden Gleichgewicht halten	= 3 Punkte

Höchstpunktzahl	= 3 Punkte
-----------------	------------

Bestehen der Teilprüfung:

Die erreichten Punkte werden addiert und durch 5 geteilt. Der auf- bzw. abgerundete Teilungswert ergibt die Endpunktzahl. Bestanden hat, wer mindestens 2 Punkte erreicht hat. Diese Punkte errechnen sich aus der durch 5 geteilten Gesamtpunktzahl dieser Teilprüfung. Gewertet wird jeweils der erste Versuch. Ist dieser Versuch nicht erfolgreich (0 Punkte), wird ein zweiter Versuch zugelassen.

1.2.3. Demonstration der Ausdrucks- und Darstellungsfähigkeit im Tanz

Tanz ist Teil einer ästhetisch orientierten Bewegungskultur. Auf der Grundlage tänzerischen Könnens spielt hier vor allem die Fähigkeit zum Bewegungsausdruck von ausgewählten Themen eine besondere Rolle. Tanz schult die Präsenzfähigkeit und das Darstellungsvermögen sowie das musikalisch-rhythmische Empfinden. Aufgrund dieser besonderen Qualitäten ist Tanz pädagogisch relevant im Rahmen des Studiums der Sport- und Bewegungswissenschaft. Das Eignungsniveau für ein erfolgreiches Studium setzt die Fähigkeit voraus, Bewegungsausdruck, Körper- bzw. Selbstdarstellung und rhythmische Kompetenz miteinander verschränken zu können.

Aufgabe:

Buchstaben/Zahlen mit dem eigenen Körper im Raum tanzen.

Bewertung:

Rhythmusempfinden	= 1 Punkt
Körperpräsenz	= 1 Punkt
Kreativität	= 1 Punkt

Bestehen der Teilprüfung:

Bestanden hat, wer mindestens 2 Punkte erreicht.

1.2.4. Demonstration der Gleichgewichtsfähigkeit im Rollen und Gleiten

Rollen und Gleiten bedeutet und erschließt situatives Sich-fort-Bewegen im dynamischen Gleichgewicht in/auf natürlichem oder künstlichem Gelän-

de/Untergrund. Es ist repräsentiert in einer Vielzahl von Roll-, Eis- und Schnee-Sportarten bzw. Bewegungskünsten. Elementare Bewegungserfahrungen und Gleichgewichtsfähigkeit im Inline-Skating sind exemplarische und notwendige Voraussetzungen für das erfolgreiche Studium des Lernfeldes „Rollen und Gleiten“. Diese Voraussetzungen werden überprüft in Form der Aufgabenstellungen 1.2.4.1-1.2.4.5.

1.2.4.1. Aufgabe: Vorwärts-Beschleunigen und -Laufen

Bewertung:

Dynamisch aus Sprung- und Kniegelenk abstoßen und mit deutlicher Einbeinphase im Gleichgewicht rollen können. = 1 Punkt

1.2.4.2. Aufgabe: Vorwärts-Lauf-Tempo reduzieren und stoppen

Bewertung:

Aus mittlerem Tempo (10-15 km/h) das Tempo reduzieren und bis zum Stoppen abbremsen können (Technikoptionen: Heel-Stop mit dem Fersenstopper, T-Stop, bremsender Canadierbogen). = 1 Punkt

1.2.4.3. Aufgabe: Hindernissen ausweichen

Bewertung:

Mit explosiven Side-Steps (beschleunigenden, schnellen seitlichen Nachschritten) Hindernissen ausweichen können. = 1 Punkt

1.2.4.4. Aufgabe: Kurven fahren und gestalten

Bewertung:

Mit beidbeinigen Bögen eine Slalomstrecke von 8 Slalomstangen durchfahren können (Belastung des bogenäußeren Skate überwiegend auf der Innenseite der Rollen, Belastung des bogeninneren Skate überwiegend auf der Außenseite der Rollen). = 1 Punkt

1.2.4.5. Aufgabe: Geländeunebenheiten ausgleichen

Bewertung:

Aus einem Anlauf von 10-15 m in mittlerem Tempo (10-15 km/h) eine Minirampe mit der Höhe einer durchschnittlichen Bordsteinkante von 5-10 cm überfahren können. = 1 Punkt

Bestehen der Teilprüfung:

Bestanden hat, wer aus den fünf Teilaufgaben 1.2.4.1-1.2.4.5 mindestens 4 Punkte erreicht hat.

1.3. Feststellungsausschuss und Prüfer

1.3.1. Für die Durchführung der Eignungsprüfung wird von der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft ein Feststellungsausschuss gebildet, dem mindestens zwei an der Universität Hamburg tätige Mitglieder der Professorengruppe oder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter jeweils des Fachs Bewegungswissenschaft und ein studentisches Mitglied angehören. Der bzw. die Studierende muss die Voraussetzungen für die Zwischenprüfung oder vergleichbare Leistungen an der Universität Hamburg im Fach Sport erbracht haben. Der Fakultätsrat wählt die Aus-

schussmitglieder und deren Vertreter für die Dauer von 2 Jahren. Der Ausschuss bestellt aus dem Kreis der Lehrkräfte des Fachs Bewegungswissenschaft Prüferinnen und Prüfern gemäß deren fachlichen Eignung.

1.3.2. Der Feststellungsausschuss entscheidet über die Befreiung nach Nummer 1. Anträge über die Befreiung sind schriftlich unter Angabe und Nachweis der Gründe einen Monat vor der Eignungsprüfung an ihn zu richten.

1.4. Bewertung der Eignungsprüfung

1.4.1. Jede Teilprüfung nach 1.2. wird von einem Prüfer nach 1.3.1. abgenommen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die aufzunehmen ist:

1. Tag, Ort und Dauer des Verfahrens,
2. Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer,
3. Name des Bewerbers bzw. der Bewerberin,
4. Ergebnisse der Einzelprüfungen,
5. Gesamtergebnis,
6. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von den Prüfenden zu unterzeichnen.

1.4.2. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn in jeder Teilprüfung nach 1.2.1.-1.2.4. die jeweils vorgeschriebene Mindestpunktzahl erreicht wurde. Das Bestehen der Eignungsprüfung begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Studium des Unterrichtsfachs Sport an der Universität Hamburg. Die Bewerber bzw. Bewerberinnen erhalten über das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsprüfung eine schriftliche Mitteilung des Feststellungsausschusses, der im Falle des Nichtbestehens mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen ist.

1.4.3. Das Nichtbestehen einer Teilprüfung hat das Nichtbestehen der gesamten Eignungsprüfung zur Folge. Nach einer nicht bestandenen Teilprüfung kann die restliche Eignungsprüfung am gleichen Prüfungstermin nicht mehr fortgesetzt werden und frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

1.4.4. Die Bestätigung der besonderen Eignung verliert mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausstellungsdatum ihre Gültigkeit als Nachweis der Erfüllung der besonderen Zugangsvoraussetzung. Die Gültigkeitsdauer des Nachweises verlängert sich für Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen bzw. eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zu einer Dauer von zwei Jahren übernommen haben, höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung.

1.5. Wiederholung und Härtefallregelung

1.5.1. Im Falle des Nichtbestehens kann die Eignungsprüfung zum nächsten

Haupttermin einmal wiederholt werden. Zu jeder erneuten Teilnahme ist eine Bewerbung erforderlich.

1.5.2. Härtefallanträge sind mit Begründung dem Feststellungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

1.6. Nachteilsausgleich für behinderte Bewerberinnen und Bewerber

1.6.1. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Feststellungsausschusses gestatten, eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen.

1.6.2. Gegebenenfalls können der Kandidatin oder dem Kandidaten auch geeignete Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, um die Prüfung zu absolvieren. Der Gebrauch solcher Hilfsmittel darf jedoch nicht dazu führen, dass die geforderten sportlichen Leistungen nicht mehr vollständig erbracht werden müssen.

1.6.3. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist vier Wochen vor dem jeweiligen Eignungsprüfungstermin bei dem bzw. der Vorsitzenden des Feststellungsausschuss zu stellen.

1.7. Einsicht in die Prüfungsakte

Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Bewerber bzw. der Bewerberin auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Bescheids bei dem bzw. der Vorsitzenden des Feststellungsausschusses zu stellen. Er bzw. sie bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

1.8. Widersprüche

Widersprüche gegen Bescheide, die aufgrund dieser Satzung ergehen, sind innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin an den Feststellungsausschuss zu richten.

1.9. In-Kraft-Treten

Die Regelungen zur Feststellung der besonderen Bewegungsfähigkeit als besondere Befähigung für das Studium des Unterrichtsfachs Sport im Rahmen der Lehramtsstudiengänge GRUMI, SOND, LOAS und LOBS treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die zum Sommersemester 2007 ihr Studium aufnehmen.

Hamburg, den 8. Juni 2006

Universität Hamburg